

# RS Vwgh 2006/3/30 2005/09/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §2 Abs2 litb idF 1997/I/078;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2001/I/136;

AusIBG §3 Abs1 idF 2001/I/115;

AusIBV 1990 §1 Z12 idF 2001/II/124;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber versteht unter Au-Pair-Kräften junge Menschen, die für eine gewisse Zeit gegen Kost und Quartier im Haushalt beschäftigt werden. Damit wird diese Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b AusIBG qualifiziert, die als solche unter die Begriffsbestimmung der "Beschäftigung" fällt und daher grundsätzlich einer Beschäftigungsbewilligung bedürfte, bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 Z. 12 AusIBV 1990 aber bloß einer Anzeigepflicht unterliegt.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090019.X02

## Im RIS seit

08.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>